

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1331-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
23.11.2021	Kulturausschuss	V			
06.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
13.12.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen gemäß Anlage 1 dieser Drucksache.

Bereichsleiterin Bereich 0-8	Dezernent Dezernat 1 und Kämmerer	Oberbürgermeister	
Frau Dr. Vogt Datum 10.11.2021	Tsalastras Datum 10.11.2021	Schranz Datum 15.11.2021	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1331-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

Die Entgelte in den Bereichen Personenstandwesen und Recherche werden moderat erhöht, um eine Annäherung an die tatsächlichen Personalkosten zu erreichen. Durch die neue Entgeltordnung wird mittelfristig die Steigerung der Einnahmen von 23.000 auf 30.000 Euro angestrebt.

Begründung

Die 2017 geänderte Entgeltordnung existiert nunmehr seit vier Jahren in unveränderte Höhe. In diesem Zeitraum hat sich die Praxis der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Stadtarchivs weiterentwickelt. Dafür sind insbesondere ein verändertes Kundenverhalten im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie als auch veränderte Leistungsangebote maßgeblich. Zudem empfiehlt die Verwaltung aufgrund des allgemeinen Erfordernisses zu einer parallelen Entwicklung von Kosten und Verwaltungseinnahmen im Rahmen der Haushaltswirtschaft eine moderate Anpassung der Entgelte.

Die vorgeschlagenen Entgelte wurden mit anderen Stadtarchiven ähnlich vergleichbarer Städte in Nordrhein-Westfalen sowie sämtlicher Nachbarstädte verglichen und sind in der Höhe angemessen. Die Anhebung im Bereich der allgemeinen Recherchegrundgebühr sowie der Entgelte für die Erbringung von Dienstleistungen im Personenstandwesen stellt eine Annäherung an die tatsächlichen Personalkosten der Verwaltung dar.

Die 2017 vorgenommene Aufhebung des Fotografierverbotes gegen eine geringe, bürgerfreundliche Pauschalgebühr für das Abfotografieren des Archivgutes mit dem eigenen Fotoapparat oder dem Smartphone hat sich bewährt und wird von der Kundschaft sehr gut angenommen. Zur Sicherung der Einmaligkeit der Überlieferung von Schriftgut der Stadtverwaltung ist die vollständige Reproduktion von Verwaltungsakten nicht gestattet.

Die Tätigkeit des Stadtarchivs enthält zunehmend Kooperationen mit Institutionen in der Stadt. Dies dient der Präsenz der Stadtgeschichte in der Stadtgesellschaft und ist ein wichtiger Beitrag der Historischen Bildung. Ebenfalls unterhält das Stadtarchiv wissenschaftliche Kooperationen. Um in diesen Feldern insbesondere zur Förderung historischer Publikationen flexibel handlungsfähig zu sein, benötigt das Stadtarchiv in der Entgeltordnung eine Rechtsgrundlage zur Wahrnehmung von Ermessensspielräumen bei der Erhebung von Entgelten. Das gleiche gilt in Bezug auf die soziale Billigkeit insbesondere bei studentischen Veröffentlichungen. Der Förderung der Veröffentlichungstätigkeit von Institutionen des gesellschaftlichen Lebens, wie insbesondere Vereinen im Stadtteil, dient ebenfalls die Einführung eines Entgeltes für Nutzungsrechte an Bildmaterial bei einer Auflage von bis zu 1.000 Exemplaren.

Die Entgelte für Geburtstagszeitungen werden auf deren häufigen Umfang von bis zu 20 Seiten im Interesse der Kundschaft angepasst.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1331-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

- 46 Eine Darstellung der Veränderungen zwischen der bisherigen und neuen Benutzungs- und
47 Entgeltordnung wird in Form einer Hervorhebung textlicher Änderungen sowie von Streichungen im
48 Änderungsdienst des Textverarbeitungssystems Word vorgenommen (Anlage 2).

49 **Anlagen**

- 50
51 Anlage 1 Benutzungs- und Entgeltordnung Stadtarchiv
52 Anlage 2 Benutzungs- und Entgeltordnung Stadtarchiv-Änderungen

Anlage 1

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

1. Das Stadtarchiv archiviert alle Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer Rechtsvorgänger nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen für die Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
2. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.
3. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen und kann nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) und der nachfolgenden Vorschriften benutzt werden.

§ 2

Nutzungsrechte

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden.

Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch Kunden treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden.

§ 3

Nutzungsarten

1. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
 - a. persönliche Einsichtnahme,
 - b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.
2. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal.
3. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

4. Über die Nutzungsart entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann aus sachlichen Gründen im Einzelfall abweichende Nutzungsarten zulassen.

§ 4

Nutzungsgenehmigung

1. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv vorgehaltenen Formulars zu stellen. Der Antrag wird genehmigt, wenn und soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen sind zu beachten.
2. Die Nutzungsgenehmigung kann aus den in § 6 Abs. 2 S. 2 ArchivG NRW genannten Gründen an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
3. Die Nutzung des Archivguts ist aus den in § 6 Abs. 2 S. 1 ArchivG NRW genannten Gründen einzuschränken oder zu versagen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn
 - a. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
 - b. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 5 des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - c. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt oder
 - d. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, z.B. wenn der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt.
4. Die Nutzungsgenehmigung kann entzogen oder eingeschränkt werden, wenn
 - sich herausstellt, dass Angaben im Nutzungsantrag nicht zutreffen,
 - nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
 - die Kundin/der Kunde wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstößt, die Kundin/der Kunde die erteilten Auflagen nicht einhält oder die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter z. B. Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte nicht beachtet.

§ 5

Verwertung des Archivguts

1. Die Kundin/der Kunde hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

2. Belegstellen sind anzugeben.
3. Werden Arbeiten unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Kundinnen/Kunden verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert zwei Belegexemplare in analoger Form und ein Exemplar in digitaler Form, soweit vorhanden, zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
4. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
5. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

§ 6

Schutzfristen

1. Den maßgeblichen Regelungen des ArchivG NRW (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 ArchivG NRW) zufolge kann Archivgut auf Antrag durch jedermann 30 Jahre nach Entstehung der Aufzeichnungen genutzt werden.
2. Bei Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
 - 10 Jahren nach dem Tod,
 - 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist
 - 60 Jahren nach Entstehung der Aufzeichnungen, sofern weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
3. Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können verkürzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut können die Schutzfristen nur verkürzt werden, wenn
 - die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
 - die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 - dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
4. Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt bzw. der Öffentlichkeit zugänglich waren.

5. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der gültigen Fassung.

§ 7 **Reproduktionen**

1. Die Anfertigung von Archivgutreproduktionen mit eigenen technischen Geräten kann genehmigt werden, soweit die Nutzung mit keinen anderslautenden Auflagen verbunden ist. Es dürfen keine ganzen Akten fotografiert werden.
2. Es können in begrenztem Umfang Kopien und Scans von vorgelegtem Archivgut angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts es zulässt.
3. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Archivgutreproduktionen ist genehmigungspflichtig.

§ 8 **Entgelte**

1. Die Einsichtnahme von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal des Stadtarchivs sowie die fachliche Beratung sind unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Stadtarchivs werden die in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bestimmten Entgelte erhoben.
2. Unentgeltlich sind Leistungen im Rahmen der Amtshilfe sowie die Ausstellung von beglaubigten Zeugnisabschriften zur Vorlage beim Rententräger.
3. Auf eine Erhebung von Entgelten kann verzichtet werden oder Entgelte können ermäßigt werden, wenn
 - 3.1 die Leistung im Interesse des Stadtarchivs Oberhausen liegt,
 - 3.2 es sich insbesondere um Kooperationen mit dem Stadtarchiv Oberhausen handelt,
 - 3.3 die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht oder
 - 3.4 dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

§ 9 **Haftung**

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 10 **Archivgut anderer Herkunft**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen sowie Archivgut privater Herkunft, soweit mit den aussondernden Stellen oder den

Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 04.12.2017 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 21/2017, S. 274-276) außer Kraft.

Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z. B. Erbenermittlung)
je angefangene halbe Arbeitsstunde 50,00 EUR
 2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung, thematische Forschung)
je angefangene halbe Arbeitsstunde 20,00 EUR
 3. Unbeglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen
je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche) 17,00 EUR
 4. Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen
je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche) 20,00 EUR
- Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen sind kostenfrei, wenn sie in Rentenangelegenheiten benötigt werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
5. Anfertigung von Abschriften, Auszügen sowie Übersetzungen aus Archivgut
je angefangene halbe Stunde 40,00 EUR
 6. Kopien:
Fotokopien DIN A 4 0,50 EUR
Fotokopien, ermäßigt für
Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 4 0,20 EUR
Fotokopien DIN A 3 1,00 EUR
Fotokopien, ermäßigt für
Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 3 0,70 EUR
Herstellung eines Ausdrucks von
Vorlagen über PC DIN A 4 2,00 EUR
 7. Fotografien mit eigenen technischen Geräten pro Tag 2,00 EUR
 8. Geburtstagszeitungen bis max. 12 Seiten DIN A 3 20,00 EUR
Geburtstagszeitungen bis max. 20 Seiten DIN A 3 30,00 EUR
jeweils jede weitere Seite 1,50 EUR

9. Verwertungsrechte:

Nutzung von Reproduktionen von Archivgut für gedruckte Publikationen

Verwertungsrechte bis zu	1.000 Exemplaren	je Reproduktion	25,00 EUR
Verwertungsrechte bis zu	2.500 Exemplaren	je Reproduktion	50,00 EUR
Verwertungsrechte über	2.500 Exemplaren	je Reproduktion	100,00 EUR

Nutzung von Reproduktionen in elektronischen Publikationen

Verwertungsrechte je Reproduktion	50,00 EUR
-----------------------------------	-----------

Wiedergabe von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoreproduktionen

je Reproduktion	100,00 EUR
-----------------	------------

Bereitstellung von Reproduktionen im Internet

für private Zwecke je Reproduktion	25,00 EUR
------------------------------------	-----------

für gewerbliche/kommerzielle Zwecke je Reproduktion	50,00 EUR
---	-----------

10. Scans:

Je Abbildung	1,50 EUR
--------------	----------

Je Abbildung – ab 10 Exemplaren	1,00 EUR
---------------------------------	----------

CD	1,00 EUR
----	----------

11. Für Porto und Versand wird als Entgelt erhoben:

Formate bis DIN C 6	1,00 EUR
---------------------	----------

Formate bis DIN A 4	3,00 EUR
---------------------	----------

Rollen, Päckchen und Pakete	bis 5 kg	7,00 EUR
-----------------------------	----------	----------

Bei tatsächlich anfallenden höheren Versandgebühren sind diese durch den Kunden zu erstatten.

Anlage 2

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom ~~04.12.2017~~

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom ~~27.11.2017~~ 13.12.2021 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

1. Das Stadtarchiv archiviert alle Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer Rechtsvorgänger nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsamen Dokumentationsunterlagen für die Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
2. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.
3. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen und kann nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) und der nachfolgenden Vorschriften benutzt werden.

§ 2

Nutzungsrechte

Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden.

Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch Kunden treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden.

§ 3

Nutzungsarten

1. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
 - a. persönliche Einsichtnahme,
 - b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.
2. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal.
3. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

4. Über die Nutzungsart entscheidet das Stadtarchiv unter fachlichen Gesichtspunkten. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann aus sachlichen Gründen im Einzelfall abweichende Nutzungsarten zulassen.

§ 4 **Nutzungsgenehmigung**

1. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv vorgehaltenen Formulars zu stellen. Der Antrag wird genehmigt, wenn und soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen sind zu beachten.
2. Die Nutzungsgenehmigung kann aus den in § 6 Abs. 2 S. 2 ArchivG NRW genannten Gründen an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
3. Die Nutzung des Archivguts ist aus den in § 6 Abs. 2 S. 1 ArchivG NRW genannten Gründen einzuschränken oder zu versagen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn
 - a. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
 - b. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder ~~4a-5~~ des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - c. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt oder
 - d. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde, z.B. wenn der Ordnungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt.
4. Die Nutzungsgenehmigung kann entzogen oder eingeschränkt werden, wenn
 - sich herausstellt, dass Angaben im Nutzungsantrag nicht zutreffen,
 - nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Nutzung geführt hätten,
 - die Kundin/der Kunde wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstößt, die Kundin/der Kunde die erteilten Auflagen nicht einhält oder die Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter z. B. Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte nicht beachtet.

§ 5 **Verwertung des Archivguts**

1. Die Kundin/der Kunde hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Sie/Er hat die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

2. Belegstellen sind anzugeben.
3. Werden Arbeiten unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, sind die Kundinnen/Kunden verpflichtet, dem Stadtarchiv kostenlos und unaufgefordert zwei Belegexemplare in analoger Form und ein Exemplar in digitaler Form, soweit vorhanden, zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.
4. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
5. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

§ 6

Schutzfristen

1. Den maßgeblichen Regelungen des ArchivG NRW (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 ArchivG NRW) zufolge kann Archivgut auf Antrag durch jedermann 30 Jahre nach Entstehung der Aufzeichnungen genutzt werden.
2. Bei Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von
 - 10 Jahren nach dem Tod,
 - 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist
 - 60 Jahren nach Entstehung der Aufzeichnungen, sofern weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
3. Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können verkürzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut können die Schutzfristen nur verkürzt werden, wenn
 - die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
 - die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 - dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
4. Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt bzw. der Öffentlichkeit zugänglich waren.

5. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der gültigen Fassung.

§ 7 Reproduktionen

1. Die Anfertigung von Archivgutreproduktionen mit eigenen technischen Geräten kann genehmigt werden, soweit die Nutzung mit keinen anderslautenden Auflagen verbunden ist. ~~Die Fotografien sind auf 20 Seiten pro Archivale zu beschränken. Es dürfen keine ganzen Akten und Zeitungen fotografiert werden. Es dürfen keine ganzen Akten fotografiert werden.~~
2. Es können in begrenztem Umfang Kopien und Scans von vorgelegtem Archivgut angefertigt werden, wenn der Erhaltungszustand des Archivguts es zulässt.
3. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Archivgutreproduktionen ist genehmigungspflichtig.

§ 8 Entgelte

1. Die Einsichtnahme von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal des Stadtarchivs sowie die fachliche Beratung sind unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Stadtarchivs werden die in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bestimmten Entgelte erhoben.
 2. Unentgeltlich sind Leistungen im Rahmen der Amtshilfe sowie die Ausstellung von beglaubigten Zeugnisabschriften zur Vorlage beim Rententräger.
 3. Auf eine Erhebung von Entgelten kann verzichtet werden oder Entgelte können ermäßigt werden, wenn
 - 3.1 die Leistung im Interesse des Stadtarchivs Oberhausen liegt,
 - 3.2 es sich insbesondere um Kooperationen mit dem Stadtarchiv Oberhausen handelt,
 - 3.3 die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht oder
 - 3.4 dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- ~~Für die Leistungen des Stadtarchivs, seine Inanspruchnahme und die Nutzung der Archivalien werden die in der Anlage bestimmten Entgelte erhoben.~~

§ 9 Haftung

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 10

Archivgut anderer Herkunft

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen sowie Archivgut privater Herkunft, soweit mit den aussondernden Stellen oder den Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.20~~22~~¹⁸ in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom ~~06.03.2006~~^{04.12.2017} (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. ~~216/2017~~⁰⁶, S. ~~127417-276119~~) ~~zuletzt geändert am 01.03.2010 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 9/2010, S. 105)~~ außer Kraft.

Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke (z. B. Erbenermittlung)

je angefangene halbe Arbeitsstunde 540,00
EUR

2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke (z. B. Ahnenforschung, thematische Forschung)

je angefangene halbe Arbeitsstunde 2015,00
EUR

3. Unbeglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen

je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche) 172,00
EUR

4. Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen

je Exemplar (inkl. einer halben Stunde Recherche) 2015,00
EUR

Beglaubigte Fotokopien von Urkunden des Personenstandswesens und von Schulzeugnissen sind kostenfrei, wenn sie in Rentenangelegenheiten benötigt werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

5. Anfertigung von Abschriften, Auszügen sowie Übersetzungen aus Archivgut

je angefangene halbe Stunde 430,00
EUR

6. Kopien:

Fotokopien DIN A 4 0,50 EUR

Fotokopien, ermäßigt für
Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 4 0,20 EUR

Fotokopien DIN A 3 1,00 EUR

Fotokopien, ermäßigt für
Schüler/innen, Studenten/innen, Auszubildende DIN A 3 0,70 EUR

Herstellung eines Ausdrucks von
Vorlagen über PC DIN A 4 2,00 EUR

7. Fotografien mit eigenen technischen Geräten pro Tag 2,00 EUR

8. Geburtstagszeitungen bis (max. 1 20 Seiten) DIN A 3 2015,00 EUR

Geburtszeitungen bis max. 20 Seiten DIN A 3	30,00 EUR
---	-----------

jeweils jede weitere Seite	1,50 EUR
----------------------------	----------

8.9. Verwertungsrechte:

Nutzung von Reproduktionen von Archivgut für gedruckte Publikationen

Verwertungsrechte bis zu 1.000 Exemplaren je Reproduktion	25,00 EUR
---	-----------

Verwertungsrechte bis zu 2.500 Exemplaren je Reproduktion	50,00 EUR
---	-----------

Verwertungsrechte über 2.500 Exemplaren je Reproduktion	100,00 EUR
---	------------

Nutzung von Reproduktionen in elektronischen Publikationen

Verwertungsrechte je Reproduktion	50,00 EUR
-----------------------------------	-----------

Wiedergabe von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoreproduktionen

je Reproduktion	100,00 EUR
-----------------	------------

Bereitstellung von Reproduktionen im Internet

für private Zwecke je Reproduktion	25,00 EUR
------------------------------------	-----------

für gewerbliche/kommerzielle Zwecke je Reproduktion	50,00 EUR
---	-----------

Verwertungsrechte bis zu 2.000 Exemplaren	30,00 EUR
--	----------------------

Verwertungsrechte bis zu 10.000 Exemplaren	45,00 EUR
---	----------------------

9.10. Scans:

Je Abbildung	1,50 EUR
--------------	----------

Je Abbildung – ab 10 Exemplaren	1,00 EUR
---------------------------------	----------

CD	1,00 EUR
----	----------

10.11. Für Porto und Versand wird als Entgelt erhoben:

Formate bis DIN C 6	1,00 EUR
---------------------	----------

Formate bis DIN A 4	3,00 EUR
---------------------	----------

Rollen, Päckchen und Pakete bis 5 kg	7,00 EUR
--------------------------------------	----------

Bei tatsächlich anfallenden höheren Versandgebühren sind diese durch den Kunden zu erstatten.